Rentenreform AHV 21

Mehr Informationen
www.svasg.ch/ahv21

Die neuen Bestimmungen wurden ab dem 1. Januar 2024 schrittweise eingeführt. Hier die vier wichtigsten Änderungen auf einen Blick.

- Das Referenzalter für den Rentenbezug von Frauen und Männern wird nach und nach auf 65 Jahre vereinheitlicht.
- Der Zeitpunkt des Rentenbezugs wurde flexibilisiert.
- Die Anrechnung von Einkommen und Beitragszeiten bei Weiterarbeit nach dem Referenzalter ist möglich (auch für laufende Renten).
- Die Mehrwertsteuer (MWST) wurde leicht erhöht.

Der Begriff «ordentliches Rentenalter» wurde neu durch **«Referenzalter»** ersetzt. Das Referenzalter entspricht dem Alter, in dem die Altersrente ohne Abzüge oder Zuschläge bezogen werden kann. Für Frauen ab Jahrgang 1961 wird das Referenzalter Schritt für Schritt um jeweils 3 Monate pro Jahrgang erhöht.

Die Übergangsgeneration der Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis 1969 erhält wegen des erhöhten Referenzalters einen finanziellen Ausgleich.

- Lebenslanger Zuschlag auf die Rente von bis zu 160 Franken, wenn die Altersrente im Referenzalter oder später bezogen wird.
- Tieferer Kürzungssatz bei Rentenvorbezug.

Frauen und Männer können die **Altersrente flexibel** zwischen 63 und 70 Jahren **beziehen**. Sowohl der Vorbezug als auch der Aufschub der Rente ist monatlich ganz oder teilweise zwischen 20 und 80 Prozent möglich.

Detaillierte Informationen finden Sie auf www.svasg.ch/ahv21.

SVA Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen

01.2025